

In der Untersuchungsarbeit des MfS hat sich folgender Aufbau des Schlußberichtes entwickelt, der für die gesamte Linie IX verbindlich ist:

BStU 000043
----------------

- a) Personalien des Beschuldigten
- b) Tenor des Schlußberichtes
- c) Wesentliches Ermittlungsergebnis
- d) Gesamtübersicht der erarbeiteten Beweismittel
- e) Bemerkungen/Vorschläge für die weitere Gestaltung des Strafverfahrens
- f) Anhang zum Schlußbericht.

#### 2.1. Die Personalien des Beschuldigten

Das Fixieren der Personalien im Schlußbericht ist kein formaler Akt. Sorgfältige Personalangaben sind notwendig für

- die Feststellung der Identität des Beschuldigten
  - die Prüfung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit des Gerichts
  - sich im Rahmen völkerrechtlicher Verträge ergebende Verpflichtungen für Staatsanwalt und Gericht
  - sich auf Grund des Alters des Beschuldigten zur Tatzeit ergebende Fragen der Feststellung der Schuldfähigkeit
  - die Berechnung der Zeitdauer des Strafvollzugs
  - die Durchführung der Ladung zur gerichtlichen Hauptverhandlung
  - die Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung
- u. a. m.

Werden im Schlußbericht die Ermittlungsergebnisse von Verfahren gegen mehrere Beschuldigte dargestellt, sind deren Personalien grundsätzlich in der Reihenfolge des Grades ihres Tatbeitrages, bei gleichem Tatbeitrag alphabetisch aufzuführen.